

BESUCHERREGISTRIERUNG

(gemäß §1 Abs. 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Datum: _____ 2021 Uhrzeit: _____

Vor- und Familienname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Die hier aufgenommenen Daten werden vertraulich und lediglich für die dadurch ggf. nötige, hilfreiche Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommen, nach spätestens zwei Monaten vernichtet und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

BESUCHERREGISTRIERUNG

(gemäß §1 Abs. 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Datum: _____ 2021 Uhrzeit: _____

Vor- und Familienname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Die hier aufgenommenen Daten werden vertraulich und lediglich für die dadurch ggf. nötige, hilfreiche Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommen, nach spätestens zwei Monaten vernichtet und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

BESUCHERREGISTRIERUNG

(gemäß §1 Abs. 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Datum: _____ 2021 Uhrzeit: _____

Vor- und Familienname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Die hier aufgenommenen Daten werden vertraulich und lediglich für die dadurch ggf. nötige, hilfreiche Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommen, nach spätestens zwei Monaten vernichtet und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

BESUCHERREGISTRIERUNG

(gemäß §1 Abs. 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Datum: _____ 2021 Uhrzeit: _____

Vor- und Familienname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Die hier aufgenommenen Daten werden vertraulich und lediglich für die dadurch ggf. nötige, hilfreiche Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommen, nach spätestens zwei Monaten vernichtet und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

